

Soforthilfe (Dezemberabschlag) für Erdgas- und Wärmekunden

Grundlage für die Soforthilfe ist das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), das vom Gesetzgeber beschlossen wurde. Das Gesetz regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.

Gerne möchten wir Ihnen im nachfolgenden beschreiben, was diese gesetzliche Regelung für Sie als Erdgaskunde bedeutet.

FAQ's

Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag, der im Soforthilfegesetz beschrieben ist?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Stadtwerke-Kunden, die am 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert werden.

Dies betrifft:

- alle Standardlastprofil-Kunden (SLP-Kunden), hierzu zählen insbesondere die Haushaltskunden, unabhängig vom Jahresverbrauch,
- Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) mit einem Jahresverbrauch bis 1.500 MWh
- RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch über 1.500 MWh, wenn:
 - sie das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen
 - sie zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen
 - sie staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind
 - sie Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch über 1.500 MWh, wenn keine der oben genannten Ausnahmen zutrifft
- zugelassene Krankenhäuser
- Kunden, soweit sie das Gas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen

Muss der Kunde seine Anspruchsberechtigung nachweisen?

Nur die RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500 MWh/a müssen dem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass sie einer der genannten Gruppen der Entlastungsberechtigten angehören. Bitte versäumen Sie nicht, sich dazu innerhalb der vorstehenden Frist bei uns zu melden.

Wie ermittelt sich der Entlastungsbetrag bei SLP-Kunden?

Der Entlastungsbetrag für Letztverbraucher Erdgas ist in § 2 EWVG geregelt. Demnach sollen sämtliche SLP-Kunden in Höhe eines Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs zum geltenden Brutto-Preis am 1. Dezember 2022 entlastet werden.

Zur Ermittlung des Jahresverbrauchs werden die Werte herangezogen, die die Stadtwerke Dillingen im September 2022 für jeden einzelnen SLP-Letzterverbraucher prognostiziert haben. Verfügen die Stadtwerke Dillingen über keine eigene Verbrauchsprognose, ist ersatzweise die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 24 GasNZV, die zum 30. September 2022 gültig ist, heranzuziehen.

Wer hat Anspruch auf die vorläufige Leistung im Dezember 2022 (Dezemberabschlag)?

Dem Gesetzgeber geht es um eine zügige Entlastung der SLP-Letzterverbraucher. Daher wird für die vorläufige Leistung nach § 3 EWVG, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 bzw. die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung herangezogen.

Da wir grundsätzlich 11 Abschläge anfordern, werden wir den Betrag korrespondierend zu dieser gesetzlichen Grundlage rechnerisch ermitteln.

Für RLM-Kunden sind demgegenüber keine vorläufigen Entlastungen vorgesehen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Kunden in der Regel eine Monatsabrechnung erhalten und damit die Hilfe bereits mit der nächsten Monatsrechnung im Januar 2023 greifen wird.

Entspricht der Entlastungsbetrag der vorläufigen Leistung im Dezember 2022?

Nein. Die Beträge können unterschiedlich hoch sein, da der Abschlag für Dezember nicht dem Betrag für ein Zwölftel des Jahresverbrauchs entspricht. Die Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem Entlastungsbetrag werden wir in Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung ausgleichen.

Wie erhalten Sie den vorläufigen Entlastungsbetrag (Dezemberabschlag)?

Sofern Sie anspruchsberechtigt sind und den Stadtwerken Dillingen ein Sepa-Lastschriftmandant erteilt haben, wird der Abschlag für den Leistungszeitraum Dezember nicht eingezogen. Die Verrechnung, sowie der Ausweis des Entlastungsbetrags erfolgt in der kommenden Jahresverbrauchsabrechnung, die den Dezember 2022 enthält.

Überweisungskunden können den Dezemberabschlag einbehalten. Bei Überweisung des Dezemberabschlags durch Sie (z.B. Dauerauftrag) erfolgt die Verrechnung in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung. Zur Rücküberweisung dieses Abschlags sind die Stadtwerke Dillingen nicht verpflichtet. Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der Vielzahl unserer Kunden eine solche auch nicht leisten können. Selbstverständlich werden wir dann den Ihnen

zustehenden Erstattungsbetrag in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigen.

Hinweis: Der monatliche Abschlag setzt sich in der Regel aus den Teilabschlägen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser zusammen. Der Entlastungsbetrag bezieht sich nur auf den Gasanteil.

Wird der Entlastungsbetrag auf der Rechnung ausgewiesen?

In der Jahresverbrauchsabrechnung, die den Dezember 2022 umfasst, wird der Entlastungsbetrag separat ausgewiesen.

Bei SLP-Kunden, die durch die Soforthilfe bereits eine vorläufige Leistung erhalten haben, werden wir diese vorläufige Entlastung mit dem endgültigen Erstattungsbetrag in der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnen.

Für die gemäß § 2 Abs. 1 EWSG anspruchsberechtigten RLM-Kunden wird die Kompensation spätestens mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, erfolgen und wird separat ausgewiesen. In der Regel erfolgt die Verrechnung somit im Dezember 2022 oder Januar 2023 für die betroffenen RLM-Kunden.

Wer finanziert den Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Stellt der Entlastungsbetrag eine Preisanpassung dar?

Bitte beachten Sie, dass diese Entlastung keine Preisanpassung darstellt.

Wie wird die Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 7 % berücksichtigt?

Der gesamte Erdgasjahresverbrauch im Jahr 2022 wird nur mit dem gesenkten Mehrwertsteuersatz von 7% berechnet. Die Mehrwertsteuersenkung wird in der Jahresverbrauchsabrechnung 2022 verrechnet.

Wie ermittelt sich der Entlastungsbetrag bei Wärmekunden?

Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20 %.